

Zusatzbedingungen (ZB)

Rechtsschutz für Eigentümer mehrerer selbst bewohnten Liegenschaften

Ausgabe 02.2014

Inhaltsübersicht

Art. 1	Versicherte Personen	Art. 3	Zusätzlich Versicherte Risiken
Art. 2	Versicherte Eigenschaften	Art. 4	Nicht versicherte Risiken

Art. 1 Versicherte Personen

Der Versicherungsnehmer und, bei Mehrpersonenversicherung, die Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.

Art. 2 Versicherte Eigenschaften

Als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter von mehreren selbst bewohnten Liegenschaften, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden (inklusive Garagen, Ab- und Einstellplätze, Hobby- und Abstellräume).

Art. 3 Zusätzlich Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung	Versicherungs-	Karenzfrist ¹⁾
a) Vertragliche Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind):			
– mit Arbeitnehmern, die für die Pflege, Unterhalt oder Verwaltung der Liegenschaften angestellt sind, aus Arbeitsvertrag	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– mit Mietern der Liegenschaften aus Mietvertrag	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– mit anderen Stockwerkeigentümern der Liegenschaften aus dem Stockwerkeigentumsvertrag über die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten sowie die räumliche Ausscheidung und Wertquoten	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– mit Handwerkern aus Werkvertrag über bewilligungspflichtige An- oder Umbauten der Liegenschaften bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.-	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
b) Nicht-vertragliche Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind):			
– wegen Immissionen oder Emissionen	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– wegen Grenzabständen oder der Höhe von Pflanzen	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– bezüglich der Grenzen zwischen Grundstücken sowie deren Abschränkungen	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie wegen Notwegrecht	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
c) Streitigkeiten infolge Enteignung oder Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichkommen	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
d) Einsprachen des Versicherten gegen ein Baugesuch eines Nachbarn	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
e) Einsprachen eines Nachbarn gegen ein Baugesuch des Versicherten für An- oder Umbauten der Liegenschaften bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.-	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage

1) Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Art. 4 Nicht versicherte Risiken

- Risiken, die unter Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen ausgeschlossen sind und weder unter Art. 3 der Zusatzbedingungen noch unter Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen erwähnt sind.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Neubau von Immobilien.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen An- oder Umbauten einer selbst bewohnten Liegenschaft ab einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.-.
- Streitigkeiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Immobilien stehen.
- Streitigkeiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit einer Liegenschaft stehen, die nicht von einer versicherten Person selbst bewohnt ist.
- Streitigkeiten aus Zwangsverwertung einer Liegenschaft oder aus einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- Einsprachen oder Rechtsmittel gegen Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.